



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,  
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

## Bekanntmachung

### über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz: Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen, Landkreis Hildesheim

#### - Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG -

Die Firma K+S Aktiengesellschaft, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel, vertreten durch die K+S KALI GmbH, Kardinal-Bertram-Straße 1, 31134 Hildesheim, hat die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen im Landkreis Hildesheim beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei den Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum und Nordstemmen sowie bei den Städten Hildesheim, Pattensen und Sarstedt vom 09.03. bis 08.04.2015 für jedermann zur Einsicht ausgelegt, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird das LBEG mit den Beteiligten erörtern (§ 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Teilnahmeberechtigt sind:

- Bürgerinnen und Bürger, die fristgemäß Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben,
- Betroffene,
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände,
- Vertreterinnen und Vertreter des Vorhabensträgers,
- Gutachter und Sachverständige,
- Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde.

Weitere Personen (z. B. Pressevertreter) kann der Verhandlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zulassen, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

**Dienstgebäude**  
An der Marktkirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Telefon**  
(0 53 23) 9612-200  
**Telefax**  
(0 53 23) 9612-258  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>  
**E-Mail**  
[poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de](mailto:poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord  
25/202/29467  
**Ust.-ID-Nummer**  
DE 811289769

Die Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

- Montag, den 30.11.2015  
für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen
- **Mittwoch, den 02.12.2015**  
**für Einwender und Betroffene**

**Veranstaltungsraum ist die Halle 39, 31137 Hildesheim, Schinkelstraße 7.**

**Einlass ist jeweils ab 08:00 Uhr, Beginn ist 09:00 Uhr.**

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine an den Folgetagen 01.12.2013 bzw. 03. und 04.12.2015 fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

Einwender und Betroffene können im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes als Gäste an dem Erörterungstermin für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 67 Abs. 1 VwVfG),
- eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht und die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit behalten,
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden, und dass
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Clausthal-Zellerfeld, den 03.11.2015

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)                      gez.

Schleicher